



AUSSCHREIBUNG

Doktoratsstipendien

Ausschreibung von fünf Stipendien über max. drei Studienjahre für Doktoranden^(*), die im Rahmen ihrer Studien Themen von strategischer Bedeutung für das Land Südtirol bearbeiten

Veröffentlicht am	31. März 2017
Ausschreibungsbudget pro Stipendiat	3 x 20.000,00 Euro
Abgabetermin	31. Mai 2017

Stiftung Südtiroler Sparkasse
Talfergasse 18
I-39100 Bozen
Tel. +39.0471.316000
Fax +39.0471.316050
info@stiftungsparkasse.it
pec@stiftungsparkasse.it
www.stiftungsparkasse.it

(*) Die in dieser Ausschreibung beschriebenen Funktionen schließen beide Geschlechter ein.

A) Ausschreibungsbestimmungen

1. Zielsetzungen der Ausschreibung

Die Stiftung Südtiroler Sparkasse schreibt fünf Stipendien für Doktoratsstudien mit Beginn im Studienjahr 2017/2018 aus, welche Themen von strategischer Bedeutung für das Land Südtirol behandeln. Im Rahmen der Doktorats-/PHD-/Forschungsdoktorats-Studien sollen relevante Themen für die Gestaltung der Zukunft und Maßnahmen für die strategische Bewältigung aktueller Herausforderungen unseres Landes in allen Wissensgebieten bearbeitet werden.

2. Ausschreibungsinhalte und -dauer

Es werden fünf max. dreijährige Doktoratsstipendien in nachstehend genannten Forschungsbereichen vergeben:

- Natur-, Technik- und Umweltwissenschaften: zwei Stipendien
- Medizin: ein Stipendium
- Human-, Religions-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: zwei Stipendien

Die Doktoratsstudien müssen im Studienjahr 2017/2018 beginnen. Die Förderung endet nach drei Jahren. Die Stipendien werden unter Beachtung der nachstehenden Artikel vergeben bzw. ausgezahlt.

3. Fördergelder

Die Fördergelder der Stiftung sind für die Deckung der Stipendien von Doktoranden aus Südtirol bestimmt. Die maximale **Fördersumme pro Jahr und Stipendium** beträgt **max. 20.000,00 Euro** (einschließlich jeglicher Steuer- und Fürsorgebeitragsnebenkosten).

4. Vorgaben an die Forschungseinrichtung

Das Ansuchen wird von einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung (*universitäre Institution, Forschungszentrum oder wissenschaftlich gleichwertige Einrichtung*) eingereicht.^(*)

(*) In diesem Zusammenhang sind zudem die Anforderungen laut D.Leg. Nr. 153/1999, Art. 3, Abs. 2 sowie der Stiftungssatzung, Art. 5 zu berücksichtigen.

Dem Ansuchen müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- a) Curriculum des Doktoranden aus Südtirol
- b) Name und Status des wissenschaftlichen Hauptbetreuers. Sollte sich der Betreuer ändern, muss dies der Stiftung innerhalb drei Monaten mitgeteilt werden. Der Betreuer ist der Ansprechpartner gegenüber der Stiftung und verantwortet die Richtigkeit der Angaben
- c) Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens, aus dem folgende Angaben hervorgehen müssen:
 - Zielsetzungen
 - Methoden, die zum Erreichen der Zielsetzungen eingesetzt werden sollen
 - erwartete Ergebnisse, eventuelle Einsatzbereiche und/oder Auswirkungen auf das Land Südtirol
 - Beschreibung der Art und Weise, wie die Ergebnisse an die wissenschaftliche Community und evtl. an die Bevölkerung weitergegeben werden können

Die Stiftung behält sich zudem das Recht vor, weitere zusätzliche Dokumente anzufordern, falls sie es für nötig erachtet.

Die Doktoranden dürfen zum Zeitpunkt des Erscheinens der Ausschreibung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aus dem eingereichten Curriculum muss hervorgehen, dass die bisherige Ausbildung dem Anspruch und der Qualität des angestrebten Doktoratsstudiums entspricht.

5. Nicht zulässige Ansuchen und Ausschlussgründe

Die nachstehenden Gründe führen zum Ausschluss:

- a) Ansuchen von anderen Einrichtungen als den in Art. 4 des vorliegenden Ausschreibungstextes genannten;
- b) Ansuchen, bei denen die Vorgaben lt. eingangs erwähnten Zielsetzungen nicht berücksichtigt werden;
- c) Ansuchen für Doktoranden, bei denen ein Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis bis zum dritten Grad oder eine Ehe oder ein eheähnliches Verhältnis zu einem Mitglied des Verwaltungs-, Aufsichts- und Stiftungsrates oder einem Angestellten der Stiftung Südtiroler Sparkasse vorliegt;
- d) Ansuchen, die nicht unter Beachtung der in Art. 7 eingereichten Form eingereicht werden und/oder unvollständig sind.

6. Bewertung der Ansuchen

Die eingereichten Ansuchen werden von einer Kommission bewertet, deren Entscheidungen endgültig und unanfechtbar sind.

Die Ansuchen werden – bei Bedarf auch unter Einbezug externer Fachleute – unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien bewertet:

- a) Voraussetzungen des Doktoranden und Angemessenheit des Curriculums
- b) wissenschaftliche Qualität der Forschungsarbeit und mögliches Innovationspotential
- c) erwartbare Wirkung für das Land Südtirol und mögliche Umsetzbarkeit der aufgezeigten Maßnahmen/Modelle

Ziel der Stiftung ist es, durch sorgfältige Auswahl unter den eingereichten Ansuchen die besten jungen Forscher aus Südtirol und deren Forschungsvorhaben in Bezug auf Inhalte, konkrete Umsetzbarkeit und strategische Relevanz für das Land Südtirol auszuwählen.

Das Endergebnis der vergleichenden Bewertung der Ansuchen wird voraussichtlich innerhalb Ende Juni 2017 schriftlich mitgeteilt.

7. Einreichfrist und Abgabeform des Ansuchens

Ansuchen können ab dem Datum des Erscheinens der Ausschreibung bis zum 31. Mai 2017, 24:00 Uhr per E-Mail an die E-Mail-Adresse info@stiftungsparkasse.it eingereicht werden, wobei ein Formblatt verwendet werden muss (siehe www.stiftungsparkasse.it, Bereich „FÖRDERUNGEN/AUSSCHREIBUNGEN-WETTBEWERBE“). Die Kopie des ausgedruckten und vom gesetzlichen Vertreter der Trägerorganisation unterschriebenen Formulars muss zudem bis zum 2. Juni per zertifizierter E-Mail-Adresse an pec@stiftungsparkasse.it oder per Einschreiben mit Rückantwort gesendet werden. Zudem müssen die unter Art. 4 angeführten Anlagen beigelegt werden.

Die Ansuchen können in deutscher, italienischer und englischer Sprache eingereicht werden, wobei jedoch entweder das deutsche oder das italienische Formblatt zu verwenden ist.

Für eventuelle weitere Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stiftung unter der Tel. Nr. 0039/(0)471/316000 gern zur Verfügung.

8. Abrechnungsdokumente

Nach Abschluss des zweiten akademischen Jahres müssen bis spätestens Ende des Kalenderjahres die nachstehenden Unterlagen (per zertifizierter E-Mail-Adresse an pec@stiftungsparkasse.it oder per Einschreiben mit Rückantwort) vom wissenschaftlichen Betreuer des Doktoratsstudiums eingereicht werden:

- a) detaillierter schriftlicher Zwischenbericht (max. fünf Seiten lang), der vom wissenschaftlichen Betreuer unterzeichnet wird und aus dem nachstehende qualitative und quantitative Aspekte hervorgehen:
 - die erreichten Ergebnisse der Forschungstätigkeit
 - eine Auflistung eventueller projektbezogener Artikel, wissenschaftlicher Beiträge oder Arbeiten seit Beginn des Doktoratsstudiums
- b) Dokumente über die bisher erfolgten Vergütungen/Stipendien an den Doktoranden samt entsprechenden Auszahlungsbelegen

Nach Abschluss des dritten Studienjahres sind zusätzlich zu den vorgenannten nachstehende Unterlagen einzureichen:

- c) Beschreibung der Art und Weise, wie die Verbreitung der Ergebnisse erfolgt ist
- d) ausdrückliche Erwähnung im Impressum der Abschlussarbeit, dass diese dank eines Förderbeitrages der Stiftung Südtiroler Sparkasse verwirklicht werden konnte
- e) Lieferung einer Kurzfassung (max. zehn Seiten) mit den Hauptergebnissen aus der Abschlussarbeit, welche auf der Internetseite der Stiftung Südtiroler Sparkasse veröffentlicht werden kann
- f) Lieferung einer Kopie der Abschlussarbeit (Monografie oder kumulative Arbeit)
- g) Aufstellung der Endkosten nach Kostenarten und der Endfinanzierung nach Finanzierungsquellen

9. **Auszahlungstermine**

Die gewährten Fördermittel werden an die Forschungseinrichtung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels wie folgt ausbezahlt:

- a) Vorschuss in Höhe von 33,33% nach Eingang der offiziellen Erklärung über den Tätigkeitsbeginn von Seiten des wissenschaftlichen Betreuers;
- b) weitere Rate in Höhe von 33,33% zu Ende des zweiten Studienjahres;
- c) Abschlussaldo in Höhe von 33,33% zu Ende des dritten Studienjahres.

Die Stiftung behält sich vor, den Beitrag mit unanfechtbarem Beschluss zu kürzen, sollten die nachstehenden Umstände eintreten:

- a) das Forschungsvorhaben wurde anders oder in eingeschränktem Ausmaß durchgeführt als im ursprünglich eingereichten Ansuchen beschrieben
- b) es treten erhebliche Abweichungen auf, was die erwarteten Ergebnisse oder Erkenntnisse oder den vorgesehenen Studienzeitplan betrifft
- c) es treten Situationen auf, die unter die in Abs. 5 erwähnten Ausschlussgründe fallen

Wurde der Beitrag teilweise oder gänzlich widerrufen oder kann das Projekt nicht umgesetzt werden, muss der bereits ausbezahlte Beitrag dementsprechend entweder teilweise oder gänzlich innerhalb von 30 Tagen ab Benachrichtigung an die Stiftung zurückerstattet werden.

Detailliertere Informationen zur Erstellung der Abrechnungsdokumente, zur Auszahlung der gewährten Beiträge sowie zur Sichtbarmachung der Tätigkeiten und Ergebnisse können nach Benachrichtigung über die erfolgte Zuweisung eines Beitrags seitens der Stiftung direkt beim zuständigen Sachbearbeiter eingeholt werden.